



Weisungen zu Schadstoffvorkommen in zivilen Bundesbauten

des Bundesamtes für Bauten und Logistik

vom 1. Juni 2011 (Stand 1. Januar 2020)

Das Bundesamt für Bauten und Logistik (BBL) erlässt

gestützt auf die Verordnung vom 5. Dezember 2008 über das Immobilienmanagement und die Logistik des Bundes (VILB)¹, die Verordnung über die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bei Bauarbeiten vom 29. Juni 2005 (BauAV)², die Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen vom 4. Dezember 2015 (Abfallverordnung, VVEA)³ und das Bundesgesetz über den Umweltschutz vom 7. Oktober 1983 (USG)⁴ die folgenden Weisungen:

¹ SR 172.010.21

² SR 832.311.141

³ SR 814.600

⁴ SR 814.01

Inhaltsverzeichnis

| | | |
|---|---|---|
| 1 | Gegenstand, Geltungsbereich und Verbindlichkeit..... | 3 |
| 2 | Durchführung von Schadstoffuntersuchungen..... | 3 |
| 3 | Meldepflicht und Dokumentation..... | 3 |
| 4 | Sanierung und Entsorgung der Schadstoffvorkommen..... | 4 |
| 5 | Inkrafttreten | 4 |

1 Gegenstand, Geltungsbereich und Verbindlichkeit

Die Eigentümer eines Gebäudes sind nach Werkeigentümerhaftung gemäss Art. 58 Obligationenrecht (OR) grundsätzlich verpflichtet, Personen, die sich in ihren Gebäuden aufhalten, vor Schaden und Gefährdung zu schützen. Bei Bauarbeiten gibt es zudem eine Ermittlungspflicht für Schadstoffe, welche sich auf zwei Artikel stützt. Gemäss der BauAV, Art. 3 muss der Arbeitgeber bei der Planung von Bauarbeiten die Gefahren von gesundheitsgefährdenden Stoffen ermitteln und die erforderlichen Massnahmen planen. Darüber hinaus muss die Bauherrschaft gemäss der VVEA, Art. 16 der für die Baubewilligung zuständigen Behörde Angaben über Art, Qualität und Menge der anfallenden Abfälle und über die vorgesehene Entsorgung machen, wenn Bauabfälle mit umwelt- oder gesundheitsgefährdenden Stoffen zu erwarten sind.

Ziel dieser Weisungen ist es, Grundlagen festzuhalten, um die Gesundheit aller Beteiligten zu schützen. Die Weisungen sollen helfen, je nach Situation die richtigen und wirtschaftlich angemessenen Massnahmen zu treffen und die Verantwortung für eine intakte Nachwelt wahrzunehmen.

Diese Weisungen gelten für verantwortliche Personen der zivilen Bundesbauten im In- und Ausland, soweit letztere durch das Bundesamt für Bauten und Logistik BBL betreut werden. Verantwortliche Personen sind die Mitarbeitenden des BBL, die gemäss Geschäftsordnung befugt sind, bauliche Massnahmen auszuführen oder in Auftrag zu geben (Ausführung durch Dritte).

Die vorliegenden Weisungen und die Prozessdokumente K3P10 sind für die verantwortlichen Mitarbeitenden des BBL verbindlich. Die entsprechenden gesetzlichen Grundlagen, Bestimmungen und Grenzwerte sind einzuhalten.

2 Durchführung von Schadstoffuntersuchungen

Vor baulichen Eingriffen oder dem Kauf von Objekten, welche vor 1990 erbaut wurden oder bei einem Verdacht auf schadstoffhaltige Materialien, die bei der Nutzung oder der vorgesehenen Bearbeitung eine Gefährdung darstellen könnten, ist eine Schadstoffuntersuchung durch eine Fachperson durchzuführen.

3 Meldepflicht und Dokumentation

Sobald Ergebnisse von Schadstoffuntersuchungen vorliegen, ist der Objektverantwortliche über diese zu informieren. Informationen aus den Schadstoffuntersuchungen sowie Angaben zu erfolgten Sanierungen sind entsprechend dem Anhang dieser Weisung zu dokumentieren und zur Langzeitarchivierung dem Objektverantwortlichen abzugeben. Zudem ist sicherzustellen, dass der Gebäudebetrieb angemessen über die Schadstoffvorkommen und die daraus folgenden Massnahmen angemessen informiert wird.


4 Sanierung und Entsorgung der Schadstoffvorkommen

Schadstoffhaltige Bauteile und Materialien, an denen Eingriffe geplant sind, oder die bei der normalen Nutzung eine Gefährdung darstellen, sind umgehend fachgerecht und gesetzeskonform zu entfernen und zu entsorgen.

5 Inkrafttreten

Diese Weisungen treten am 1. Januar 2020 in Kraft und ersetzen die bisherige „Weisung zu Schadstoffvorkommen in zivilen Bundesbauten“ vom 1. Juni 2016.

Bundesamt für Bauten und Logistik



Martin Frösch
Vizedirektor / Bereichsleiter Bauten